

# Vereinsjugendordnung des TLV Germania 1901 Essen-Überruhr e.V. vom 10.03.2025

## **Präambel**

Der TLV Germania 1901 Essen-Überruhr e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugend des TLV Germania 1901 Essen-Überruhr e.V. (im Folgenden TLV Germania Überruhr) sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung des TLV Germania Überruhr.

## **§ 2 Grundsätze**

Die Jugend des TLV Germania Überruhr führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins und Spenden zufließenden Mittel.

## **§ 3 Aufgaben**

Aufgaben der Jugend des TLV Germania Überruhr sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit mit dem Ziel körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude.
- b) die Erziehung zur sportlichen Leistung nach dem Grundsatz von „Fair Play“ und Respekt, sowie die Achtung von Leistungsmanipulation jeglicher Art.
- c) die Förderung des sozialen Miteinanders unabhängig von unterschiedlichen Lebenslagen auch außerhalb des Sports.
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- e) die Pflege der internationalen Jugendbegegnungen und Verständigung.

## **§ 4 Organe**

Organe der Jugend des TLV Germania Überruhr sind:

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendausschuss

## **§ 5 Vereinsjugendversammlung**

- a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend des TLV Germania Überruhr. Sie bestehen aus den Mitgliedern und den Mitarbeitenden der Jugend.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:
  1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
  2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
  3. Beratung des Kassenabschlusses und Verabschiedung des Jugendhaushaltsplanes
  4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses
  5. Wahl des Vereinsjugendausschusses

## Vereinsjugendordnung des TLV Germania 1901 Essen-Überruhr e.V. vom 10.03.2025

### 6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- c) Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet zweijährlich statt. Es wird spätestens zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuell vorliegenden Anträge schriftlich einberufen.
- d) Der Vereinsjugendausschuss kann jederzeit eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses dies fordert, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller jugendlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vereinsjugendausschuss verlangt wird. Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung muss innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Werktagen stattfinden.
- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsjugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Kinder bis zum 7. Lebensjahr, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, üben ihre Mitgliederrechte nicht persönlich aus. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Kinder zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus, ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

### § 6 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden, die/der zur Zeit der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der/dem Kassierenden, die/der zur Zeit der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat
  - drei Beisitzenden
  - zwei Jugendvertreter:innen, die zur Zeit der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- b) Die/Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Die/Der Vorsitzende und im Vertretungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. Wenn ein Posten durch die Jugendversammlung vakant bleibt, darf der Jugendausschuss für die restliche Amtszeit durch Beschluss eine/einen Nachfolger:in bestimmen, welche:r das Amt kommissarisch weiterführt. Gleiches gilt bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Mitglied des Vereins, welches das 12. Lebensjahr vollendet hat, wählbar, sofern er/sie an der Vereinsjugendversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der einfachen

## Vereinsjugendordnung des TLV Germania 1901 Essen-Überruhr e.V. vom 10.03.2025

Mehrheit der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist von der/dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden und Beauftragte benennen. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.
- i) Der Vereinsjugendausschuss entsendet die Delegierten zu den Jugendversammlungen auf Regions- und/oder Landesebene.

### **§ 7 Jugendordnungsänderung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten.

Die geänderte Satzung ist dem Vereinsvorstand und den Mitgliedern der Jugendabteilung unverzüglich zur Kenntnis zur Verfügung zu stellen.

**Die vorstehende Vereinsjugendordnung wurde am 10.03.2025 vom Vereinsjugendtag beschlossen und tritt am 10.03.2025 in Kraft.**